

**Satzung  
der Gemeinde Bad Rothenfelde  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung und  
Betreuung am Freitagnachmittag der Grundschüler in Bad Rothenfelde**

Aufgrund der §§ 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 04.04.2019 beschlossen:

**§ 1  
Betreuungsangebot**

Die Gemeinde Bad Rothenfelde bietet für alle Grundschüler der Gemeinde eine außerschulische Betreuung an.

Das Angebot findet statt

- während der Schulzeit am Freitagnachmittag von 12.50 Uhr bis 15.50 Uhr.
- während der Schulferien jeweils 1 Woche in den Oster- und Herbstferien sowie in den Sommerferien 3 Wochen.

Das Angebot am Freitag ist begrenzt auf 12 Plätze, die Ferienbetreuung ist grundsätzlich ausgerichtet auf 20 Plätze.

Die Betreuung am Freitagnachmittag findet während der Schulwochen statt von 12.50 Uhr bis 15.50 Uhr.

Die Ferienbetreuung findet statt von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Abholung der Kinder in der Betreuung am Freitagnachmittag erfolgt um 15.50 Uhr.

Die Abholung der Kinder während der Ferienbetreuung erfolgt zu festen Zeiten entsprechend der vorherigen Anmeldung um 13.00 Uhr oder 14.00 Uhr.

Die Betreuung am Freitagnachmittag und die Ferienbetreuung finden in den Räumlichkeiten der Grundschule Bad Rothenfelde statt.

**§ 2  
Benutzungsgebühr**

Für die Teilnahme an der Betreuung am Freitagnachmittag erhebt die Gemeinde einen Kostenbeitrag in Höhe von 35,00 Euro monatlich.

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung erhebt die Gemeinde Bad Rothenfelde einen Kostenbeitrag in Höhe von

- 37,50 Euro bei einer 5-stündigen Betreuungszeit
- 45,00 Euro bei einer 6-stündigen Betreuungszeit

Die Gebühr der Freitagsbetreuung ist fällig am Monatsende und wird vom Konto der Erziehungsberechtigten eingezogen. Die Erziehungsberechtigten erteilen mit der Anmeldung eine entsprechende Ermächtigung. .

Die Gebühr der Ferienbetreuung ist fällig 14 Tage nach Beendigung des jeweiligen Betreuungszeitraumes und wird vom Konto der Erziehungsberechtigten eingezogen. Die Erziehungsberechtigten erteilen mit der Anmeldung eine entsprechende Ermächtigung.

### **§ 3 Anmeldung**

Die Anmeldung zur Freitagsbetreuung ist flexibel möglich. Eine Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende.

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung hat schriftlich zu den jeweils festgelegten Stichtagen zu erfolgen. Der Stichtag wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Bad Rothenfelde veröffentlicht. Die Anmeldung kann nur wochenweise erfolgen und ist verbindlich. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten die Eltern eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung.

Die Anmeldung berufstätiger Eltern hat Vorrang. Ggfs. ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen.

Das Fehlen eines Kindes ist bis 8.30 Uhr des Fehltages der Betreuungsleitung mitzuteilen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Bad Rothenfelde, den

Bürgermeister Klaus Rehkämper